

B o t f c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Freiplätze im erzbischöflichen Seminar zu Mailand.

(Vom 25. Juni 1860.)

Tit.

Wie bekannt, stehen der Schweiz, beziehungsweise einzelnen Kantonen derselben, behufs Ausbildung ihrer Priester gewisse Rechte auf das erzbischöfliche Seminar in Mailand zu, und es sind diese Rechte durch einen mit Oesterreich unterm 22. Juli 1842 abgeschlossenen Vertrag bestimmt festgestellt worden. Hiernach entfallen

auf Luzern	2	Freiplätze.
„ Uri	2	„
„ Schwyz	2	„
„ Unterwalden	2	„
„ Zug	2	„
„ Tessin	2	„
„ Wallis	2	„
„ Glarus und Appenzell J. R.	3	„
„ Freiburg	1	„
„ Solothurn	1	„
„ Aargau	1	„
„ Graubünden'	3	„
„ St. Gallen und Thurgau	1	„

Aus Anlaß der Berathung über den Geschäftsbericht vom Jahr 1855 faßte die Bundesversammlung am 25. Juli 1856 folgenden Beschluß:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die Reklamation der berechtigten Kantone, betreffend das Kollegium Borromäum in Mailand, so weit an ihm, im Sinne einer Auflösung bestehender Rechte bestmöglich zu unterstützen.“

In Folge dieser Einladung beauftragten wir unterm 22. September 1856 unsern Geschäftsträger in Wien, dem k. k. Ministerium im Sinne des eben angeführten Bundesbeschlusses geeignete Vorschläge zu machen und den von einzelnen berechtigten Ständen gewünschten und von der Bundesversammlung unterstützten Auskauf der 24 Freiplätze thätig zu betreiben.

Nach einer Mittheilung des Hrn. Geschäftsträgers vom 8. Oktober 1856 hatte derselbe bereits in einer vorläufigen Besprechung mit dem betreffenden Referenten im k. k. Ministerium die Ueberzeugung schöpfen müssen, daß ein Antrag auf Ablösung der Freiplätze keine Aussicht auf Erfolg haben würde. Nachdem die kaiserliche Regierung, dem eigenen Wunsche der Schweiz entsprechend, die Freiplätze wieder eröffnet und in diesem Sinne die nöthigen Befehle an Mailand habe ergehen lassen, werde es ihr unmöglich sein, auf ein von einer ganz andern Grundlage ausgehendes Projekt, wie solches jetzt von der Schweiz vorgeschlagen werde, ihrerseits einzutreten.

In unserm Berichte über die Geschäftsführung im Jahre 1856 hatten wir die Ehre, Ihnen von diesen Eröffnungen Mittheilung zu machen. Wir bemerkten dabei, daß die Mehrzahl der berechtigten Kantone bei der veränderten Sachlage keine Veranlassung weiter hätte, auf der Ablösung zu bestehen, nachdem ihrem Begehren in der Hauptsache, nämlich um Fortbenutzung der vertragsmäßig zustehenden Freiplätze, entsprochen worden sei. Wir bemerkten ferner, daß unter solchen Umständen wir geglaubt hätten, die Schritte zum Zwecke einer Ablösung nicht weiter fortsetzen zu sollen, und daß wir auch in diesem Sinne Weisungen an den Geschäftsträger in Wien hätten ergehen lassen.

Nach den bekannten Ereignissen des Jahres 1859, nachdem die Lombardie an das Königreich Sardinien übergegangen war, glaubten wir es aber an der Zeit, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, und wir richteten daher unterm 9. September v. J. eine Denkschrift an das sardinische Ministerium, in welcher wir das Sachverhältniß umfassend darzustellen versuchten und woran wir die Bemerkung knüpften, daß man von Seite der Schweiz nicht abgeneigt wäre, auf die Freiplätze gegen eine angemessene Entschädigung zu verzichten, so wie man bereit sei, dießfalls in bestimmte Unterhandlungen einzutreten und zu einem billigen Abkommen Hand zu bieten.

Eine erneuerte Verhandlung rechtfertigte sich um so mehr, als wir unterm 15. Oktober 1859 von der Regierung des Kantons Tessin die Anzeige erhielten, daß für das bevorstehende, jeweilen mit dem 1. November beginnende Schuljahr schweizerische Zöglinge ins erzbischöfliche Seminar nicht zugelassen und daß die Stipendien für studirende Schweizerjünglinge ebenfalls nicht ausbezahlt werden sollten.

Mit Note von 11. Januar l. J. machte die sardinische Gesandtschaft die Mittheilung, daß die Hindernisse, welche der Zulassung schweizerischer Zöglinge im großen Seminar zu Mailand entgegenstanden, nun nicht mehr vorhanden seien. Die königliche Regierung halte an der zwischen der Schweiz und Oesterreich im Jahr 1842 getroffenen Uebereinkunft fest und stelle es dem Bundesrathe anheim, die 24 Freiplätze unter den bestehenden Vertragsbestimmungen benutzen zu lassen. Was dagegen den vorgeschlagenen Auskauf der Freiplätze betreffe, so bedaure die königliche

Regierung, unter den gegenwärtigen Umständen nicht in der Lage zu sein, den Wünschen des Bundesrathes entsprechen zu können.

Wir beauftragten unsern außerordentlichen Abgeordneten in Turin wiederholt, die Unterhandlungen im Sinne des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1856 fortzusetzen und dahin zu wirken, daß der Auskauf der Freiplätze wenigstens grundsätzlich zugestanden werde.

Inzwischen wurde von der Mehrzahl der beteiligten Kantone, und zwar von Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Appenzell J. R., Freiburg, Graubünden, St. Gallen, Thurgau und Wallis die Ansicht ausgesprochen, daß es bei jetziger Sachlage, nach welcher ein Loskauf kaum gewärtigt werden dürfte, angemessen sei, die Unterhandlungen nach dieser Richtung nicht weiter fortzusetzen, sondern vielmehr darauf hinzuwirken, daß die Wiederzulassung schweizerischer Zöglinge im Seminar auf den nächsten Winterkurs gesichert werde.

Die von unserm Abgeordneten in Turin eingegangenen Berichte sind allerdings aber nicht der Art, daß gegenwärtig von Seite der sardinischen Regierung ein Abgehen von ihrer Entschliessung vom 11. Januar erwartet werden dürfte.

Wir mußten daher zu der Ueberzeugung gelangen, daß das von der Bundesversammlung im Jahr 1856 angestrebte Ziel dermalen kaum zu erreichen, daß mithin die Loskaufverhandlung auf einen günstigeren Moment zu verschieben sein dürfte, und daß es mithin den Kantonen frei gestellt werden sollte, von den ihnen vertragsmäßig zustehenden Rechten wieder Gebrauch zu machen, wie dieß ihnen übrigens in der mehrerwähnten sardinischen Note vom 11. Januar ausdrücklich frei gestellt wird.

Vielleicht dürfte die Fortbenutzung der Freiplätze dazu beitragen, in der Hauptsache desto eher zum Ziele zu gelangen, indem damit der Beweis geleistet wird, daß die beteiligten Kantone auf jene Benützung immerhin noch einen gewissen Werth legen und daß es sich hiebei nicht um unbedeutende, für die Schweiz ganz gleichgültige Rechtsobjekte handle, welche Ansicht sich leicht geltend machen könnte, wenn nicht der Verpflichtete, sondern der Rechtsinhaber auf der Ablösung der Last beharren wollte.

Gestützt hierauf, erlauben wir uns den Antrag, es wolle Ihnen gefallen, zu beschließen:

Es habe der Beschluß vom 25. Juli 1856, die Ablösung bestehender Rechte auf das erzbischöfliche Seminar in Mailand betreffend, für einmal auf sich zu beruhen und es seien die dahingehenden Verhandlungen auf einen günstigeren Zeitpunkt zu verschieben.

Genehmigen Sie, Eit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 25. Juni 1860.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosée.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Freiplätze im
erzbischöflichen Seminar zu Mailand. (Vom 25. Juni 1860.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1860
Date	
Data	
Seite	563-565
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 120

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.